

**Satzung
der
Arcis-Vocalisten**

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Arcis-Vocalisten". Er hat seinen Sitz in München.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Erarbeitung, Aufführung und Pflege von Chormusik.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die öffentliche Aufführung von Werken der Chormusik einschließlich der hierfür notwendigen Probenarbeit. Der Zweck kann ferner verwirklicht werden durch die Mitwirkung an weiteren künstlerischen Veranstaltungen.¹
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für tatsächlich entstandene Aufwendungen kann der Vorstand im Einzelfall eine angemessene Entschädigung zubilligen.
- (3) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelverwendung, Rücklagenbildung

- (1) Die Mittel des Vereins sind zeitnah, spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalenderjahr zu verwenden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können für bestimmte, bereits konkret geplante Vorhaben Rücklagen gebildet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können zur Sicherung des Vereinszwecks Rücklagen für den Ausgleich etwaiger Ausfälle bei künftigen Veranstaltungen gebildet werden, auch wenn die Veranstaltungen noch nicht festgelegt sind oder erst in künftigen Geschäftsjahren stattfinden sollen. § 58 Nr. 7 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

¹ § 2 Abs. 3 S. 2 geändert durch Beschluss vom 4. August 2009.

Abschnitt 2

Mitgliedschaft im Verein

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich zur Teilnahme an einzelnen Projekten des Chores verpflichtet, kann aktives Mitglied im Verein werden.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer Beitrittserklärung in Textform beantragt. In der Beitrittserklärung muss eine aktuelle E-Mail-Adresse angegeben werden.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem musikalischen Leiter. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.²
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Das Mitglied bleibt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft zur Bezahlung des für das laufende Kalenderjahr anfallenden Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Vom Mitglied geleistete Beiträge, Sacheinlagen, Spenden oder sonstige vermögenswerte Leistungen können bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgefordert werden.

- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) bei Schädigung des Vereinszwecks oder des Ansehens des Vereins oder
 - b) bei sonstigem fortgesetztem oder wiederholtem schwerwiegenden Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem musikalischen Leiter. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

- (5) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vor-

² § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 neugefasst durch Beschluss vom 4. August 2009.

stand einzulegen. Die Mitgliederversammlung, die über die Beschwerde entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerdeschrift einzuberufen. Wird innerhalb der Beschwerdefrist eine Beschwerde nicht eingelegt, ist der Beschluss auch gerichtlich nicht mehr anfechtbar.

§ 7 Beitragszahlung

- (1) Der Verein kann einen Jahresbeitrag erheben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird zum 1. Januar eines jeweiligen Jahres fällig. Er wird zu Beginn des Kalenderjahres zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes mittels Lastschrift eingezogen. Jedes Mitglied erteilt hierzu eine Lastschrift-Einzugsermächtigung.

Abschnitt 3

Tätigkeiten des Vereins

§ 8 Chor

- (1) Der Chor besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins sowie weiteren interessierten Sängerinnen und Sängern, die vom musikalischen Leiter in Absprache mit dem Vorstand in den Chor aufgenommen werden.
- (2) Der Chor tritt projektweise zusammen. Die Zusammensetzung des Chores für das jeweilige Projekt bestimmt der musikalische Leiter unter den Gesichtspunkten der Wahrung eines ausgewogenen Chorklanges sowie stimmlicher und musikalischer Leistungen
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme an bestimmten Projekten besteht nicht.
- (4) Die Teilnehmer der jeweiligen Projekte sind zur Mitwirkung an den hierfür angesetzten Proben und Konzerten verpflichtet. Bei zu großen Fehlzeiten kann der musikalische Leiter die betroffene Person von der weiteren Teilnahme an dem jeweiligen Projekt ausschließen.

§ 9 Musikalischer Leiter

- (1) Der musikalische Leiter des Chores wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der musikalische Leiter übernimmt die künstlerische Leitung des Chores. Er fördert die stimmliche und musikalische Entwicklung der Chorsängerinnen und Chorsänger.
- (2) Der Vorstand kann dem musikalischen Leiter eine Aufwandsentschädigung für die Probenarbeit und eine angemessene Vergütung für das Dirigat bei öffentlichen Konzerten bewilligen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

Abschnitt 4

Organe des Vereins

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich ein weiteres Vorstandsmitglied wählen.³
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dort erfolgt die Nachwahl des Vorstands für den Rest der Wahlperiode. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Zur Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der weder dem Vorstand angehört noch für ein Vorstandsamt kandidiert. Der musikalische Leiter des Vereins kann nicht zum Wahlleiter bestimmt werden. Abweichend von § 16 Abs. 3 leitet der Wahlleiter die Mitgliederversammlung für die Dauer der Vorstandswahl. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein gesonderter Wahlgang nötig.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen oder durch Bestimmungen dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Beschlussfassung über Beitrittserklärungen und über Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie
 - e) die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts und die Vorlage der Jahresplanung.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an geeignete Mitglieder delegieren.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.⁴

³ § 11 Abs. 1 neugefasst durch Beschluss vom 14. Mai 2013.

⁴ § 12 Abs. 3 Satz 2 neugefasst durch Beschluss vom 14. Mai 2013.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten oder Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder durch Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Der musikalische Leiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist vor Entscheidungen des Vorstands, die die musikalische oder künstlerische Tätigkeit des Vereins betreffen, anzuhören.
- (3) Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, dessen Mitglieder in den Vorstandssitzungen Rede-, aber kein Stimmrecht haben.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Bestimmung des musikalischen Leiters,
 - c) die Bestimmung des Wahlleiters,
 - d) die Bestellung des Rechnungsprüfers,
 - e) die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Entscheidung über die Erhebung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen sowie über etwaige Beitragsbefreiungen,
 - g) die Entscheidung über Beschwerden nach § 6 Abs. 5,
 - h) die Entscheidung über die Beteiligung an Gesellschaften und anderen juristischen Personen,
 - i) die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,
 - j) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks sowie
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehört. Der musikalische Leiter kann nicht zum Rechnungsprüfer bestellt werden.

Der Vorstand legt dem Rechnungsprüfer die Jahresabrechnung und den Jahresbericht mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vor. Dem Rechnungsprüfer ist Einsicht in sämtliche Unterlagen des Vereins zu gewähren. Der Rechnungsprüfer überprüft die Buchführung des Vereins einschließlich des Jahresabschlusses und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands nach Anhörung des Rechnungsprüfers.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sowohl per E-Mail als auch durch Bekanntmachung in dem für Mitglieder zugänglichen Bereich auf der Internetseite des Vereins. Ihr ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, zur Wahrung der Ladungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung und der rechtzeitige Eintrag auf der Internetseite. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand gegenüber angegebene E-Mail-Adresse gesendet wurde.
- (4) Aufnahme in die endgültige Tagesordnung finden nur solche Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind. Der Vorstand veröffentlicht die endgültige Tagesordnung unverzüglich nach Ablauf dieser Frist. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht ein anderes Mitglied zur Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen. Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall eines der übrigen Vorstandsmitglieder. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Abschnitt 5

Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 18 Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks

- (1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit.
- (2) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einberufung zur Mitgliederversammlung gesondert hingewiesen wurde und der Einberufung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 19 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SOS Kinderdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17. Februar 2009 in München beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.